



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 162/2010

| Beratungsfolge |            |               | Abstimmung |      |       |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium        | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja         | Nein | Enth. |
| Bauausschuss   | Ja         | 11.10.2010    |            |      |       |
| Gemeinderat    | Ja         | 25.10.2010    |            |      |       |

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Guttenbrunnweg/Krummer Weg"**

#### **a) Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**

#### **b) Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften**

##### **I. Beschlussantrag**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan "Guttenbrunnweg/Krummer Weg", Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 889/21 vom 05.07.2010 Index E nach § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
2. Die örtlichen Bauvorschriften "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" i. d. F. vom 05.07.2010 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

##### **II. Begründung**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Siebenbürgenstraße – Krummer Weg" sind für das einzige noch unbebaute Grundstück, Flst. 1886 Planungsziele formuliert, die unter verschiedenen Aspekten nicht mehr zeitgemäß sind. Der Gemeinderat hat deshalb im März 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Guttenbrunnweg/Krummer Weg" beschlossen. Anstelle der früher vorgesehenen Geschossbauten und nicht mehr zeitgemäßen Reihenhaustypen mit Garagenhöfen will die Planung die Voraussetzungen für die Realisierung von Einzel- und Doppelhäusern schaffen. Weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, lässt das Gesetz das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB genügen. Weder im Rahmen der Bürgerbeteiligung noch bei der Anhörung der Behörden wurden Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Satzungsbeschluss ist damit unproblematisch.

Im Rahmen eines Erschließungs- und notariellen Kaufvertrages hat sich die Eigentümergemeinschaft verpflichtet, sämtliche Erschließungsanlagen auf eigene Kosten nach den planerischen Vorgaben und Standards der Stadt herzustellen und die Erschließungsanlagen nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übereignen. Der Gemeinderat hat diesen Vertrag bereits am 12.07.2010 genehmigt.

Brugger

Christ